

Grundlagen der Regelungen an der Turmschule:

(Ergänzung zum Elternbrief vom 21.01.2022)

Corona VO Absonderung:

§ 4 Absonderung von haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen

(1) Haushaltsangehörige Personen und **enge Kontaktpersonen unterliegen einer Absonderungspflicht** nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Die Absonderungspflicht nach Satz 1 besteht **nicht für quarantänebefreite Personen**.

Eine „Quarantänebefreite Person“ ist **jede nicht positiv getestete asymptomatische**

- geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
- geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat.

CoronaVO Schule §3 bzw. §14)

Von der Testpflicht ausgenommen sind **ab dem 10.01.2022** nur noch Personen (Lehrkräfte, Schüler*innen, Schulpersonal, ...)

- mit einer Auffrischungsimpfung, der sog. „Booster-Impfung“
sowie

- Genesene, die eine Impfung und die Auffrischungsimpfung haben.

[FAQ Quarantäne: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\):](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Wird von den zuständigen Behörden ein relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt, treten z.B. mehrere positive Fälle gleichzeitig oder kurz hintereinander auf, so kann ebenfalls eine Quarantäne angeordnet werden.

Ab dem fünften Tag der Quarantäne als enge Kontaktperson kann diese mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses der Schülerin/des Schülers beendet werden. Die Probe darf frühestens am fünften Tag der Quarantänpflicht abgenommen werden. Die Durchführung des Schnelltests muss durch einen Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 TestV](#) oder in der Schule erfolgen, sofern die Schule dies unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen anbietet.